

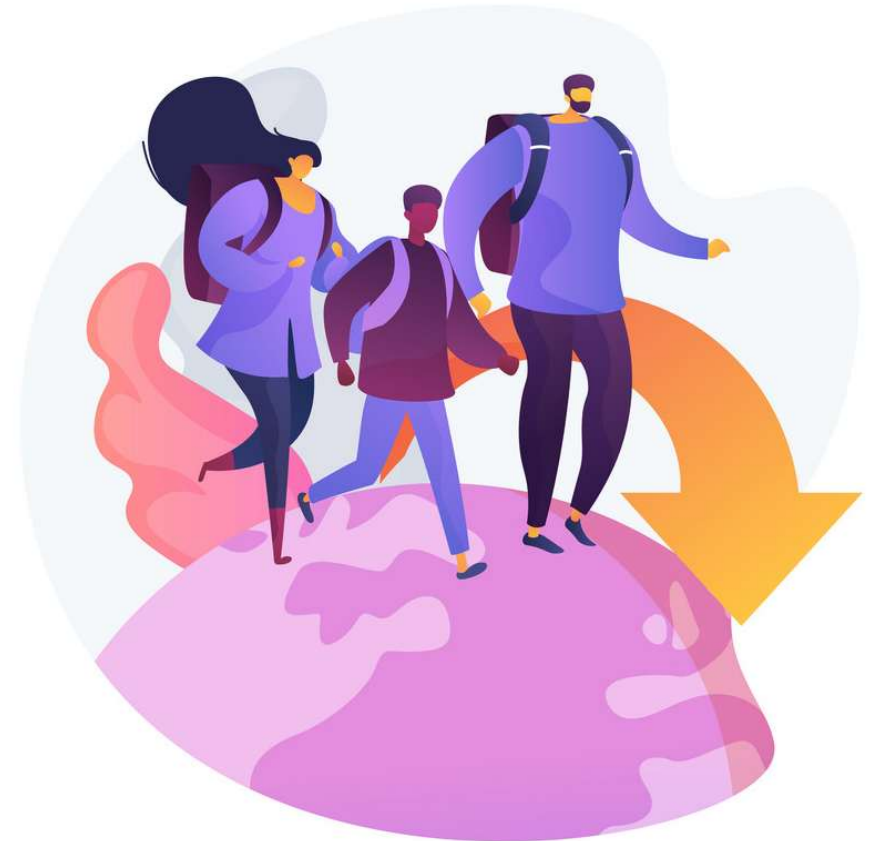
Herzlich willkommen zur Schulung Asylverfahren

30. April 2025

Nicole Scheiber

Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen

Teamleiterin Recht, Stab



Das Asylverfahren

Zuständig für das
Asylverfahren ist allein
der Bund bzw. das
Staatssekretariat für
Migration SEM.



März 2019: Neustrukturierung Asylbereich

- **Beschleunigte Asylverfahren**

Mehrheit der Asylverfahren sollen innert 140 Tagen abgeschlossen sein



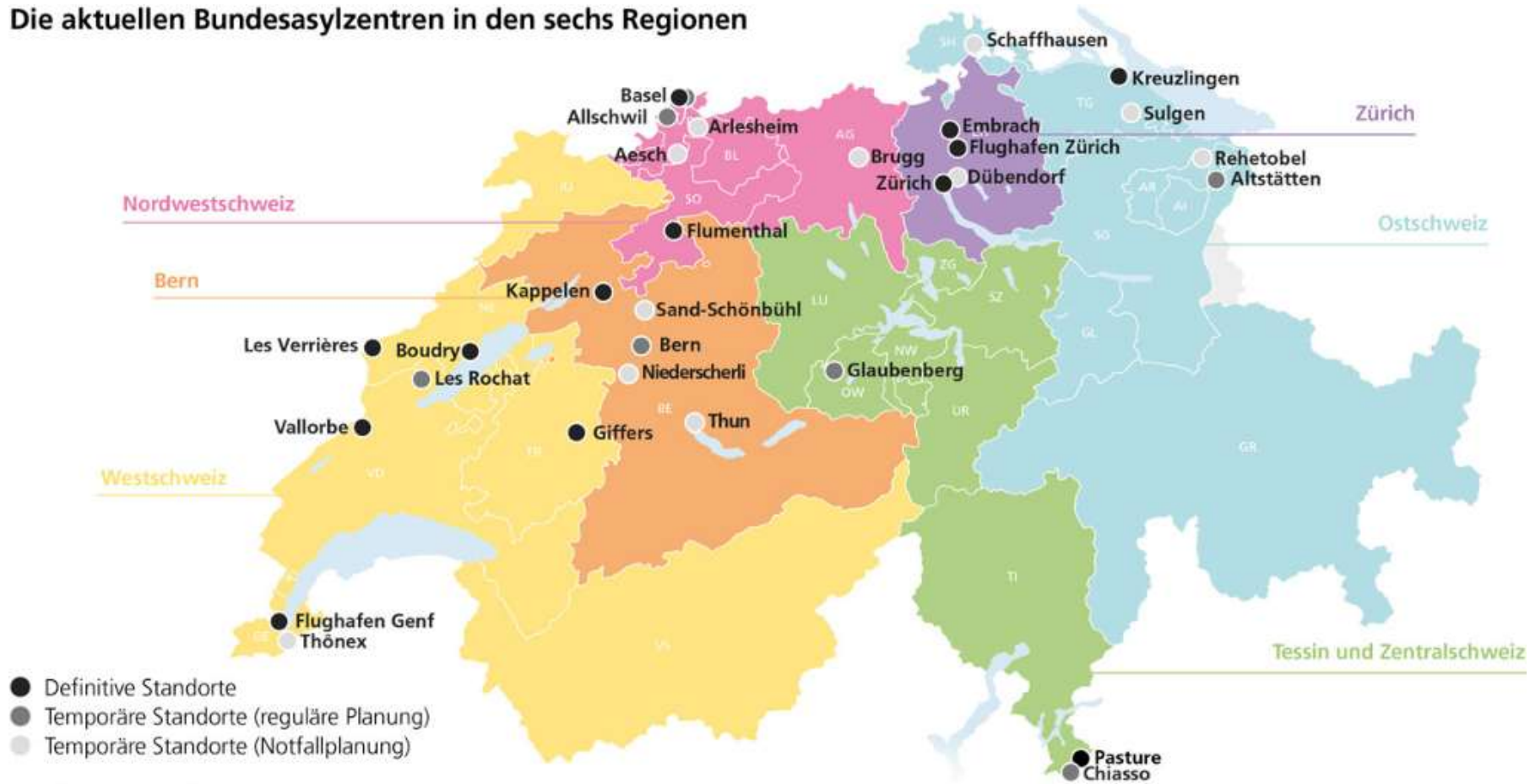
- **Sechs Asylregionen**

- **Bundesasylzentren**

In jeder Asylregion ein Bundesasylzentrum (BAZ) mit Verfahrensfunktion und mehrere BAZ ohne Verfahrensfunktion

Asylregionen und BAZ

Die aktuellen Bundesasylzentren in den sechs Regionen



Asylregionen und BAZ

BAZ mit Verfahrensfunktion

Hier werden Asylgesuche eingereicht und geprüft und Asylentscheide gefällt. Alle Akteure befinden sich unter einem Dach und können so effizient zusammenarbeiten.

BAZ ohne Verfahrensfunktion

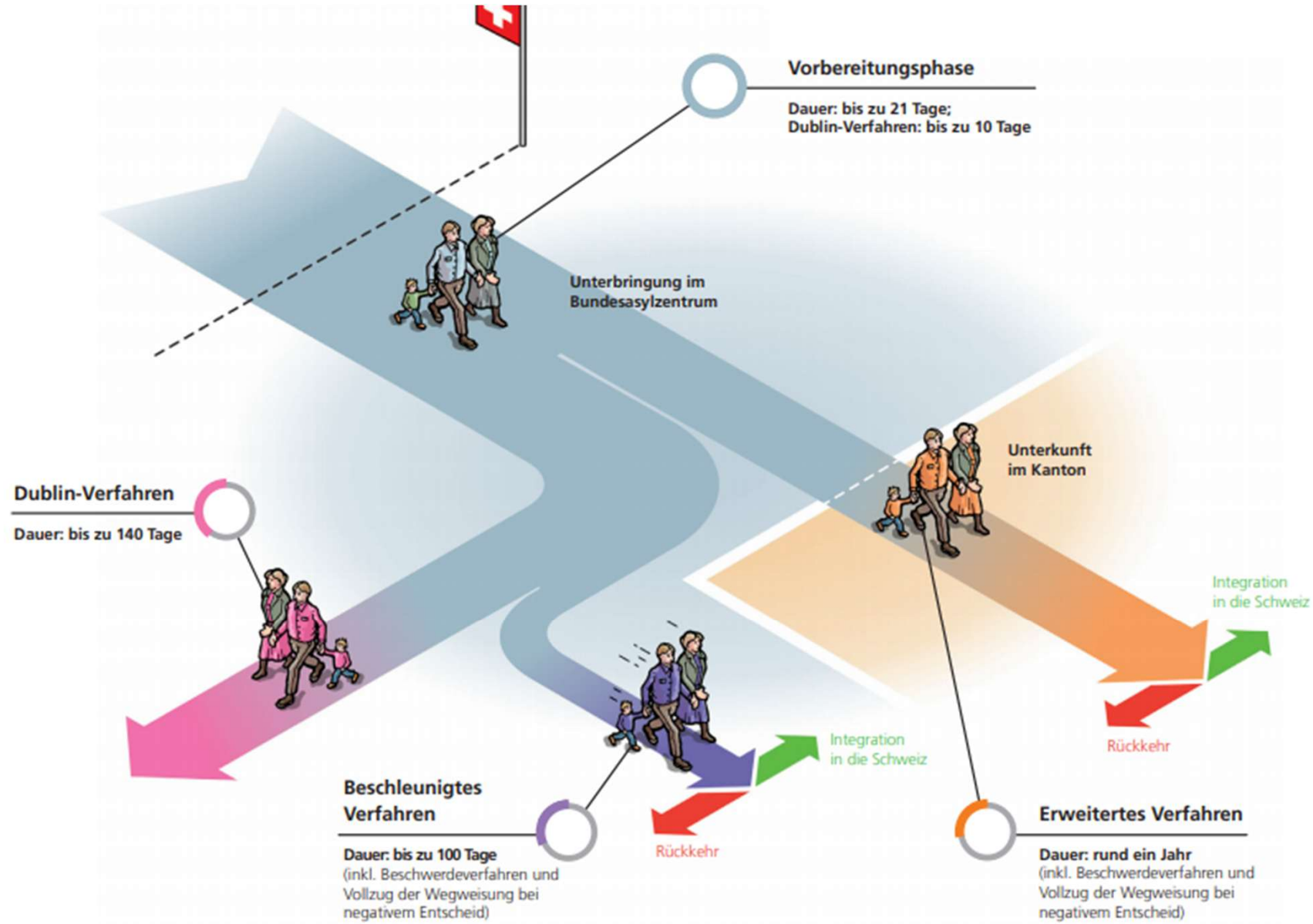
Für Personen, deren Asylgesuch unter das Dublin-Abkommen fällt, deren Gesuch abgelehnt wurde oder bei welchen keine Verfahrensschritte mehr anfallen. Vor allem für Personen, welche die Schweiz verlassen müssen.

Besondere Zentren

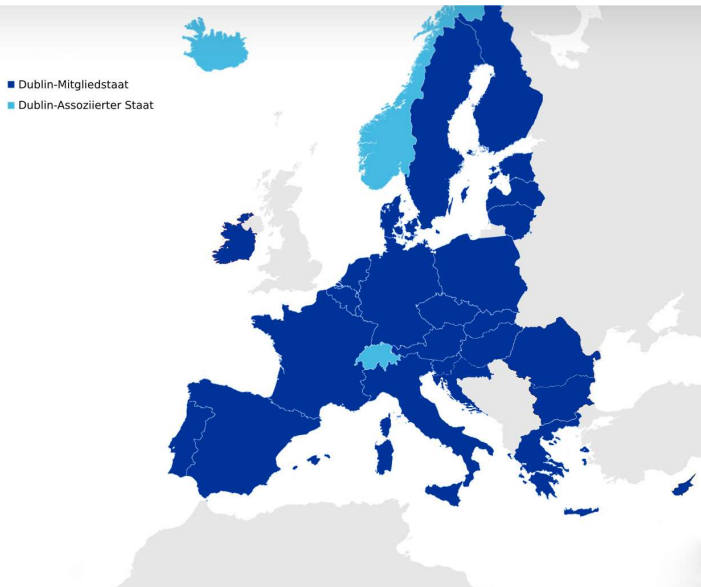
Für renitente Asylsuchende, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder den Betrieb des BAZ durch ihr Verhalten massiv stören. Aktuell nur ein solches Zentrum in Les Verrières (NE).

Die aktuellen Bundesasylzentren in den sechs Regionen





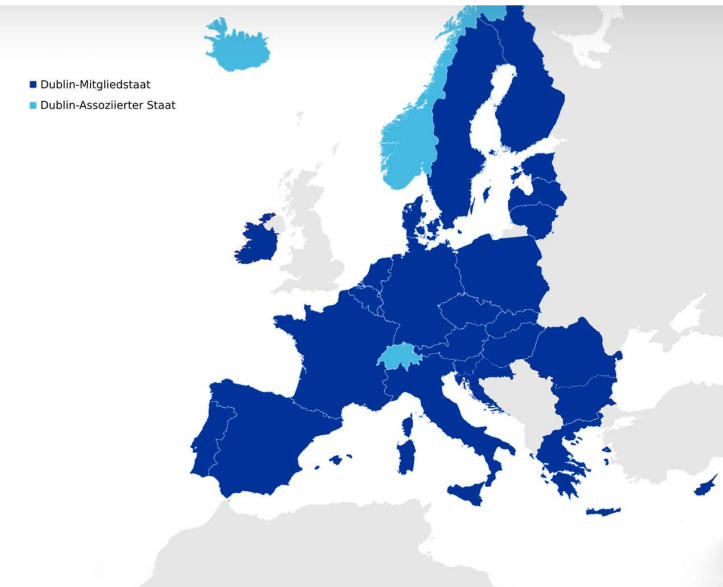
Dublin Zuständigkeitskriterien



1. Familienangehörige mit asylrechtlichem Aufenthaltsrecht
2. Familienangehörige im hängigen Asylverfahren
3. Familienverfahren bei gleichzeitiger Asylgesuchstellung von Familienmitgliedern in verschiedenen Dublin-Staaten
4. Aufenthaltstitel oder Visa
5. Illegale Einreise (nur Ersteinreiseland, 12 Monate)
6. Aufenthalt von mind. 5 Monaten nach illegaler Einreise
7. Visafreie Einreise
8. Subsidiäre Zuständigkeit: Erstes Asylgesuch

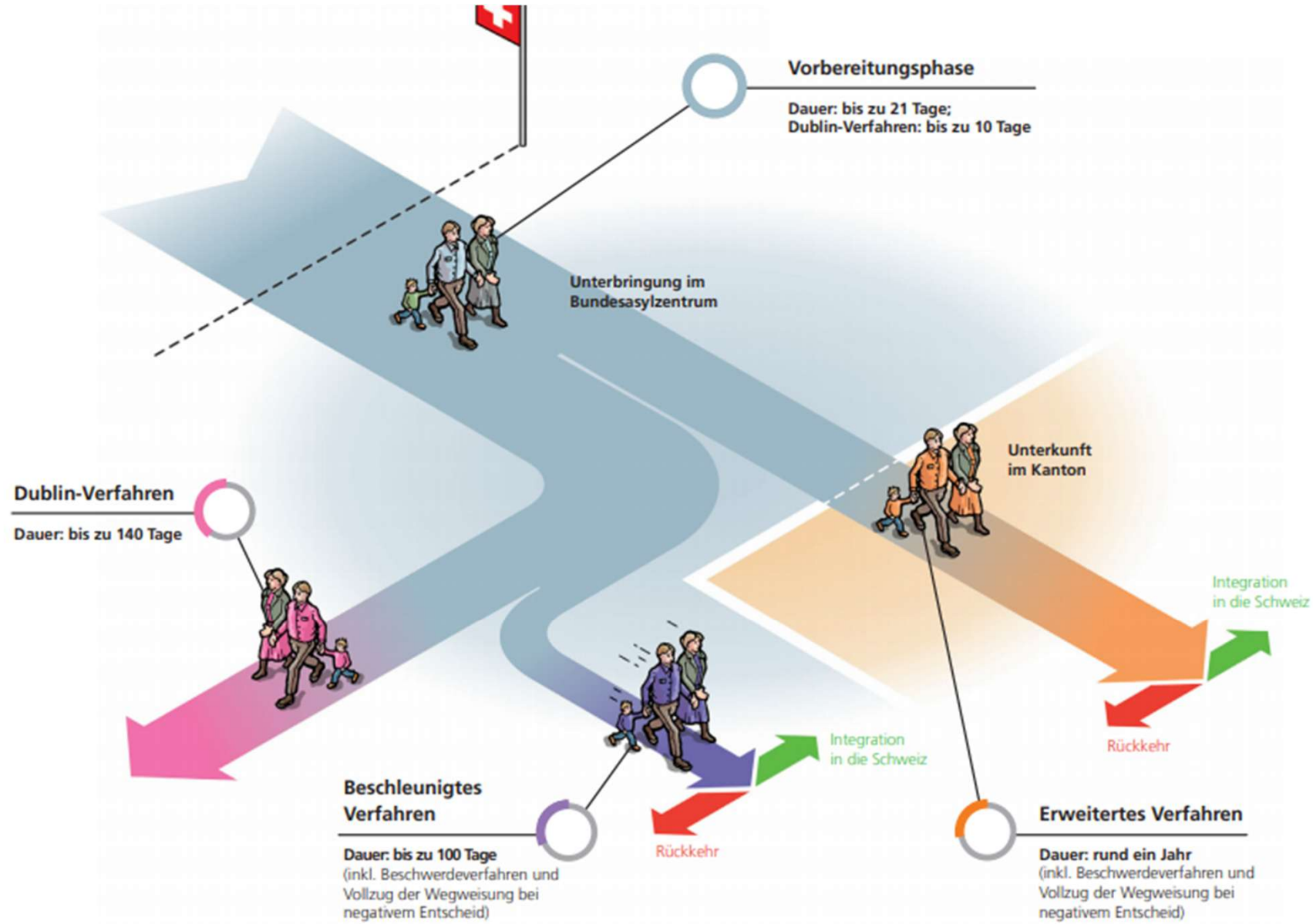
→ **Recht auf Selbsteintritt**

Dublin Zuständigkeitskriterien MNA

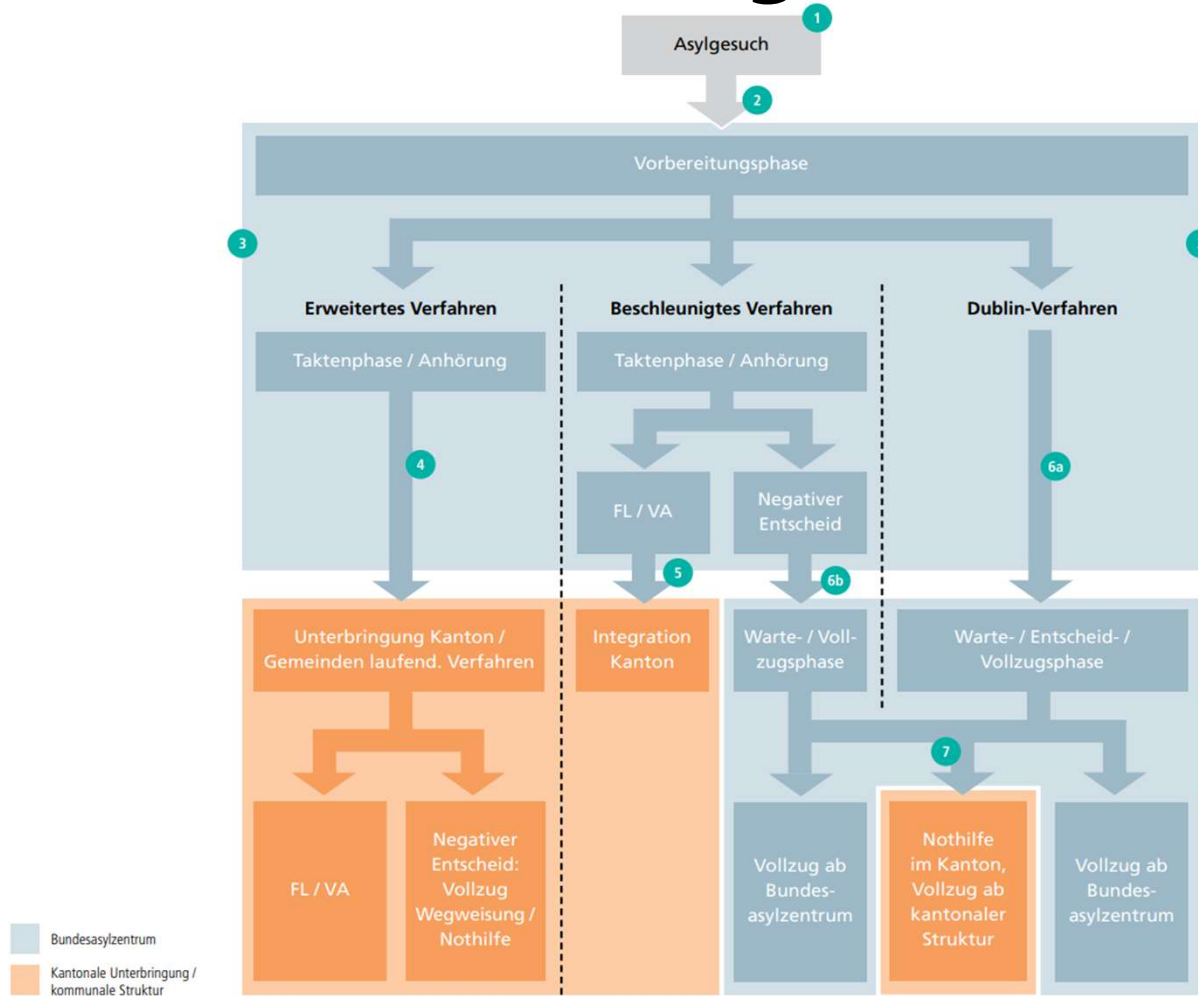


1. Familienangehörige mit rechtmässigem Aufenthalt
2. Verwandte mit rechtmässigem Aufenthalt
3. Aufenthaltsstaat

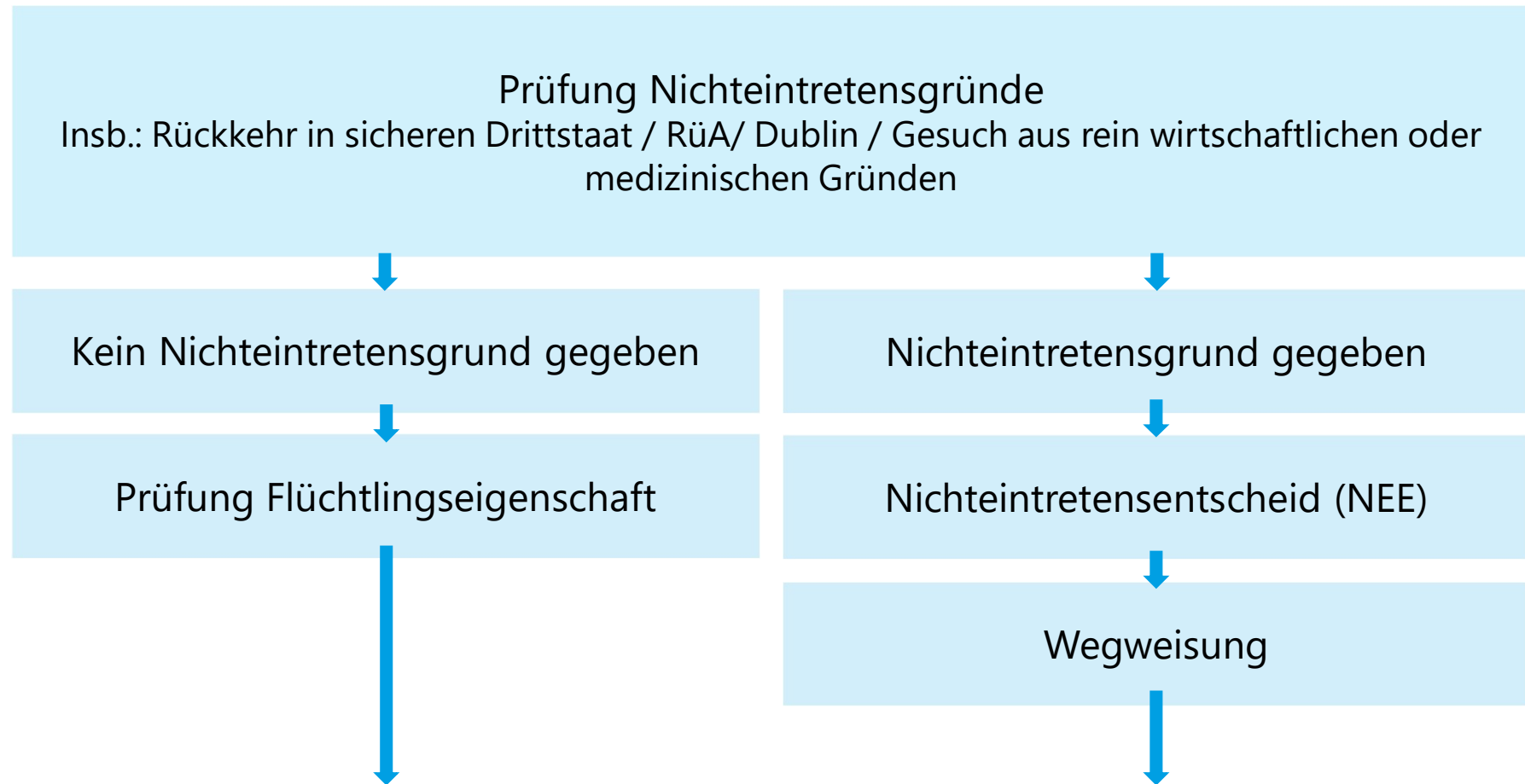
→ **Entscheidend ist immer das übergeordnete Kindesinteresse**



Wer wird dem Kanton zugewiesen?



Das Asylverfahren



Flüchtlingseigenschaft

Art. 3 AsylG

¹ Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

² Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

Zentrale Elemente der Flüchtlingseigenschaft

1

Aufenthalt ausserhalb des Heimatstaats

2

Fremde Staatsangehörigkeit

3

Bruch der Beziehungen zum Heimat- oder Herkunftsstaat

4

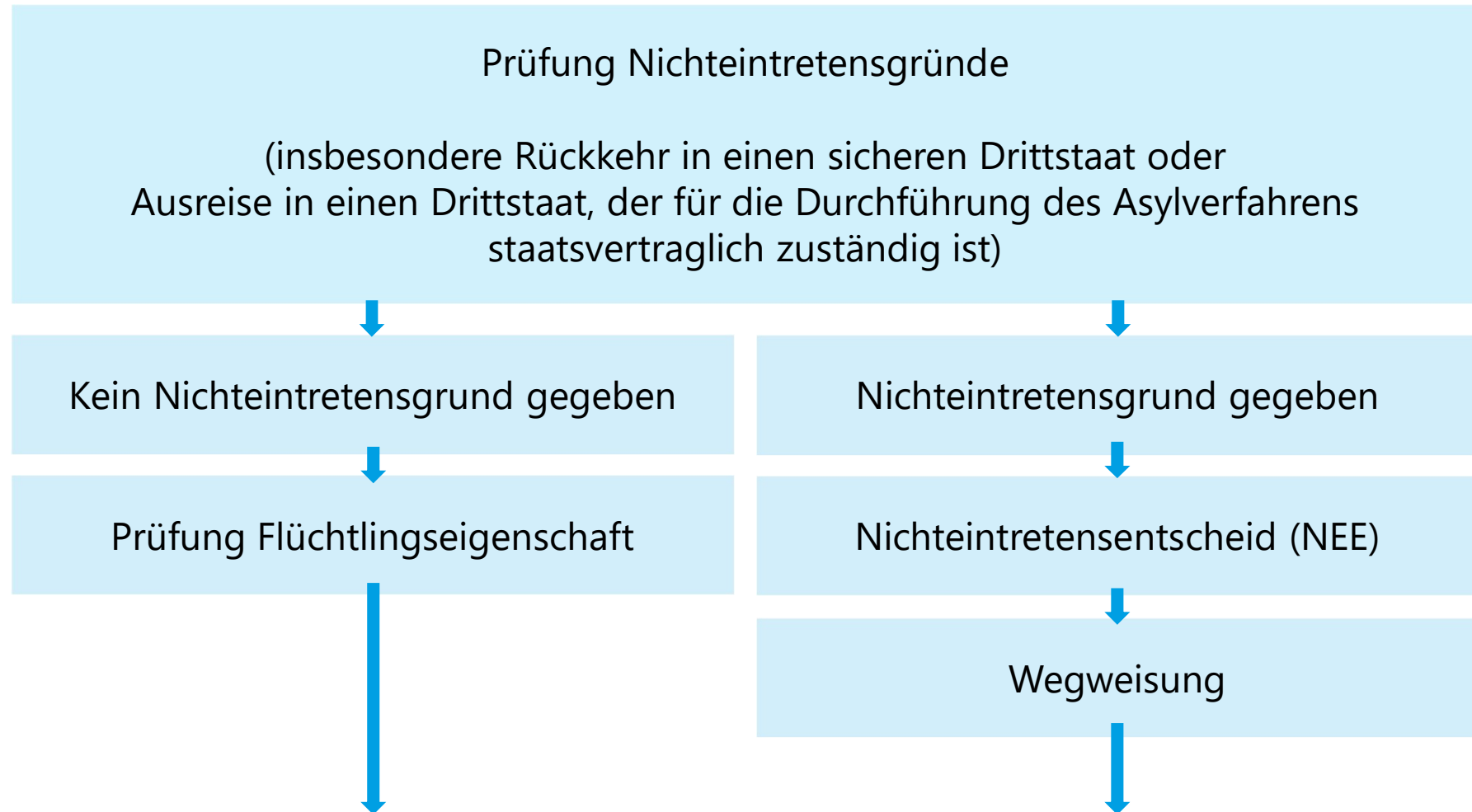
Begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund eines Verfolgungsmotivs

- Ernsthaftigkeit / Intensität der Nachteile
- Gezieltheit der Verfolgung
- Fehlender Schutz durch Heimat-/Herkunftsstaat
- Vorliegen anerkanntes Verfolgungsmotiv (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Anschauungen)
- Begründetheit der Furcht vor Verfolgung

5

Kein Vorliegen von Ausschlussgründen

Das Asylverfahren



Das Asylverfahren

Flüchtlingseigenschaft erfüllt



Prüfung Asylausschlussgründe

Asylausschlussgründe

1

Asylunwürdigkeit

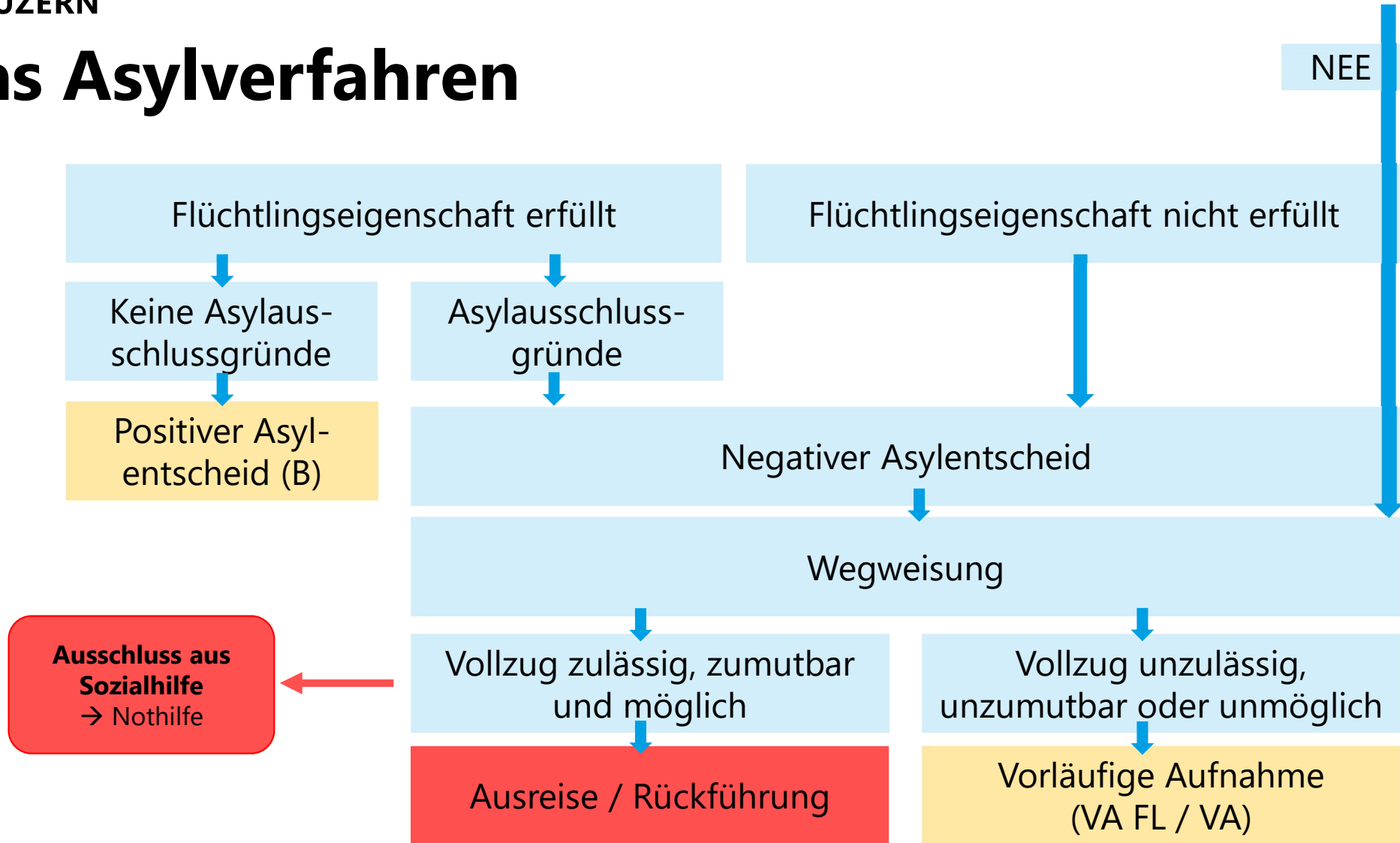
- Erhebliche Straffälligkeit
- Organisierte Kriminalität
- Terrorismus, Extremismus
- Strafrechtliche Landesverweisung

2

Subjektive Nachfluchtgründe


Verfolgung erst wegen Ausreise oder Verhalten nach Ausreise, z.B. exilpolitische Tätigkeiten)

Das Asylverfahren



Das Schutzverfahren (Schutzstatus S)

Zuständig für das Schutzverfahren ist allein der Bund bzw. das Staatssekretariat für Migration SEM.



- **Einführung 1998 als Reaktion auf Fluchtbewegungen im Zuge der Jugoslawienkriege**
Die Schweiz kann Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren.
→ Rasche, unbürokratische Aufnahme ohne ordentliches Asylverfahren (Entlastung Asylsystem)
- **Aktivierung und Aufhebung durch Grundsatzentscheid des Bundesrates**
Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien bestimmten Personengruppen vorübergehender Schutz gewährt wird.
- **Erstmalige Aktivierung im März 2022 für Geflüchtete aus der Ukraine**
Viele offene Fragen im Zeitpunkt der Aktivierung, da keine vorbestehende Praxis.

Schutzstatus S: Anspruchsgruppen

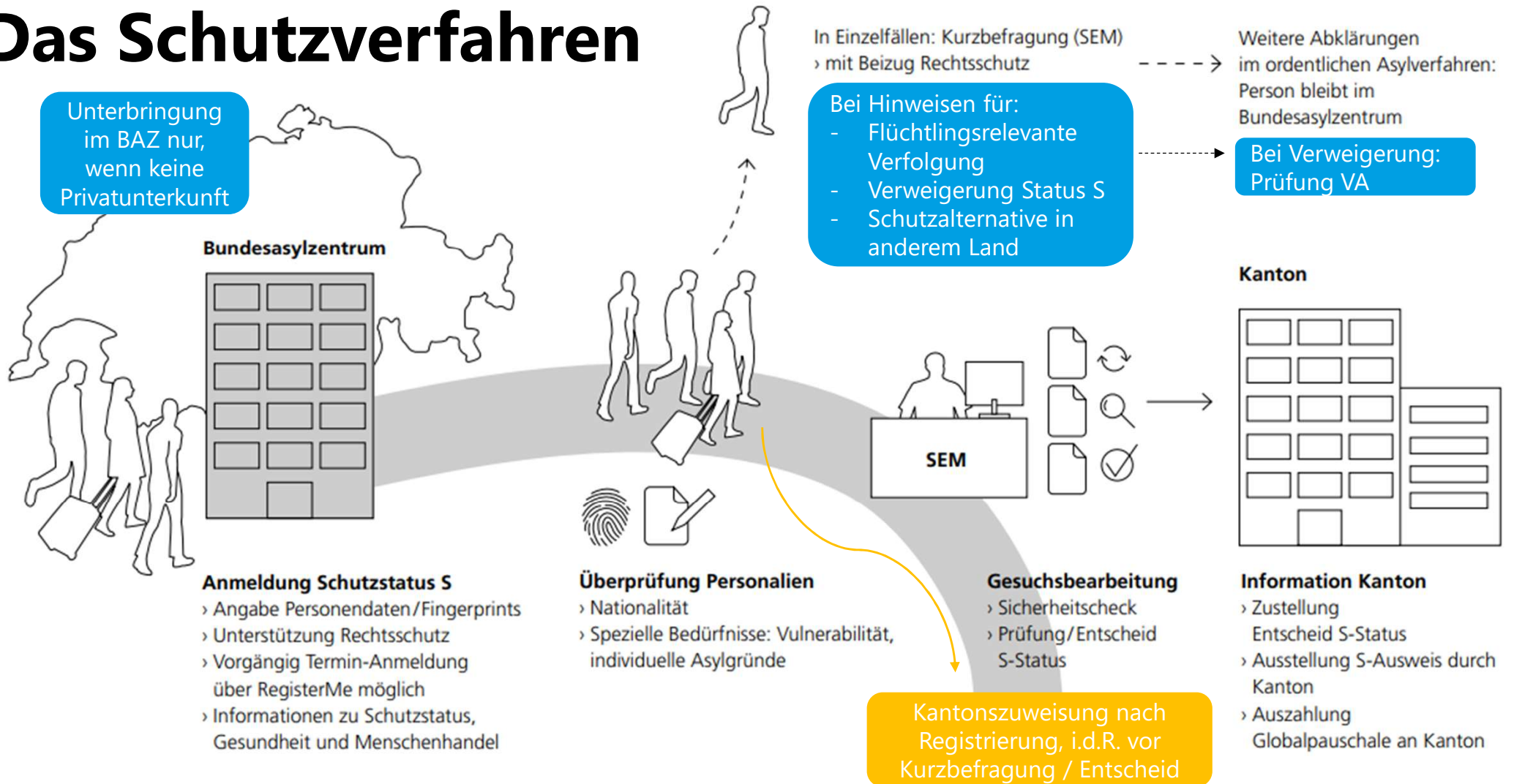
Allgemeinverfügung des Bundesrates zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vom 11. März 2022:



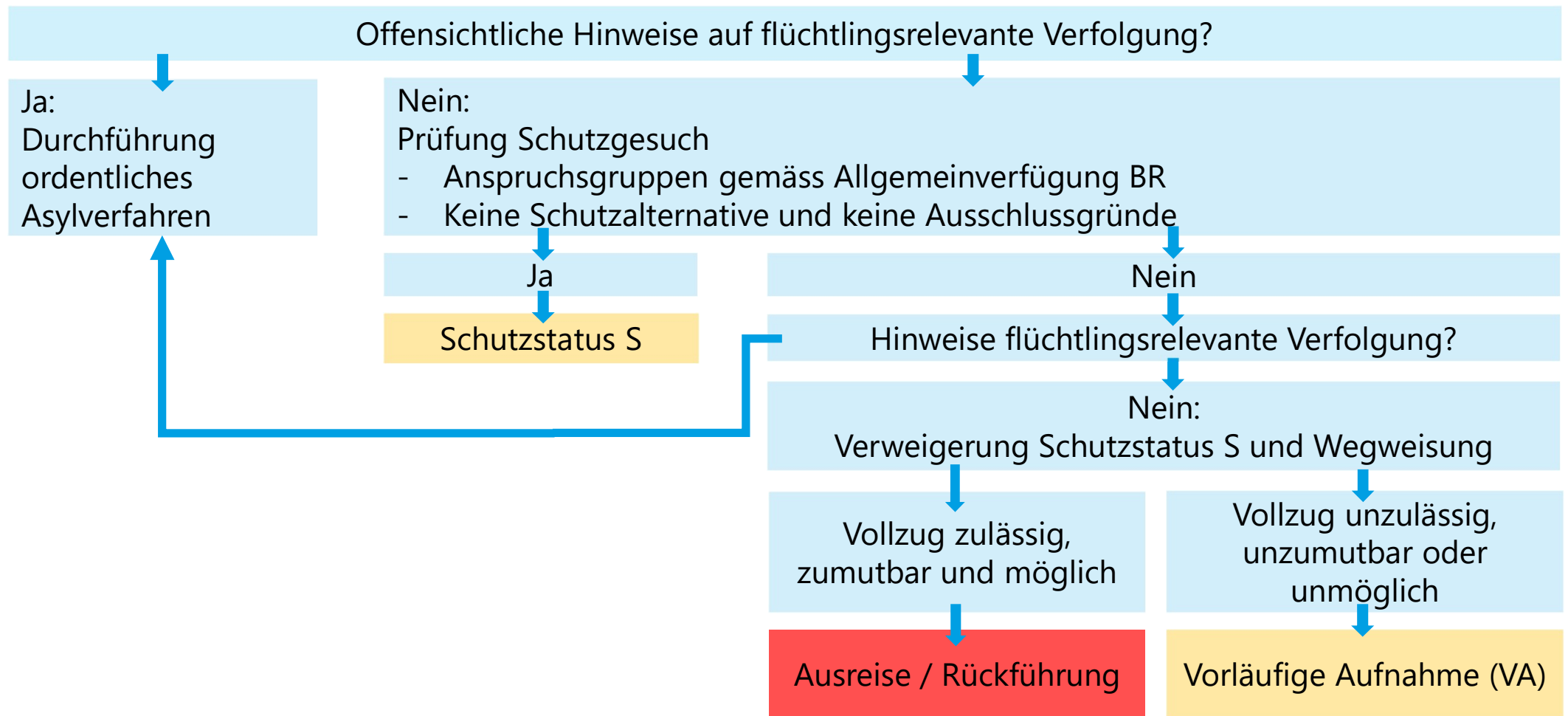
Der Schutzstatus S gilt für folgende Personenkategorien:

- a. schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörige (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren;
- b. schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten;
- c. Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

Das Schutzverfahren



Das Schutzverfahren



Die asylrechtlichen Status

Asylsuchende

Die Person hat ein Asylgesuch gestellt und befindet sich **im Asylverfahren**.

Für die Dauer des Verfahrens hat die Person ein **Anwesenheitsrecht** in der Schweiz.

Schutzbedürftige

Die Person hat den Status S erhalten, aber **kein ordentliches Asylverfahren** durchlaufen.

Der Status S berechtigt zum **vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz**, bis der Bundesrat den Status S aufhebt.

Vorläufig Aufgenommene

Die Person **erfüllt die Flüchtlingseigenschaft nicht**. Der **Vollzug der Wegweisung ist unzulässig, unzumutbar oder nicht möglich**.

Die VA ist eine **Ersatzmassnahme für die Nicht-Vollziehbarkeit** der Wegweisung.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge

Die Person **wurde als Flüchtling anerkannt, erhält aber kein Asyl**. Aufgrund der Flüchtlingseigenschaft ist der Vollzug der **Wegweisung unzulässig**.

Die VA ist eine **Ersatzmassnahme** für die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs.

Anerkannte Flüchtlinge

Die Person **wurde als Flüchtling anerkannt** und **erhält Asyl** in der Schweiz.

Die Person hat ein **Bleiberecht**.

Rechtsstellung

	Asylsuchende (N)	Schutzbedürftige UKR (S)	VA AusländerIn (F)	VA Flüchtlinge (F)	Flüchtlinge mit Asyl (B/C)
Anwesenheit	Duldung während des Verfahrens	Anwesenheitsrecht für die Dauer des Status S	Vorläufiges Anwesenheitsrecht	Vorläufiges Anwesenheitsrecht	Bleiberecht
Integration	Rückkehrorientiert, eingeschränkte Leistungen	Rückkehrorientiert, eingeschränkte Leistungen	Ja, da dauerhafter Verbleib wahrscheinlich	Ja, da dauerhafter Verbleib wahrscheinlich	Ja, da dauerhafter Verbleib wahrscheinlich
Kantonswechsel	Familie, Gefährdung, Zustimmung Kantone	Familie, Gefährdung, Zustimmung Kantone	Familie, Gefährdung, Erwerbstätigkeit, Zustimmung Kantone	Anspruch, wenn nicht arbeitslos und keine Widerrufsgünde	Anspruch, wenn nicht arbeitslos und keine Widerrufsgünde
Wohnsitzwahl in Kanton	Keine freie Wohnsitzwahl bei Bezug von WSH	Keine freie Wohnsitzwahl bei Bezug von WSH	Keine freie Wohnsitzwahl bei Bezug von WSH	Freie Wohnsitzwahl, auch mit WSH	Freie Wohnsitzwahl, auch mit WSH
Reisen	Auslandreisen nur in Ausnahmefällen erlaubt	Auslandreisen erlaubt, auch in Heimatland	Auslandreisen nur in Ausnahmefällen erlaubt	Auslandreisen erlaubt, ausser in Heimatland	Auslandreisen erlaubt, ausser in Heimatland
Arbeit	Arbeitsverbot in BAZ, Bewilligungspflicht im Kanton	Bewilligungspflicht	Meldepflicht	Meldepflicht	Meldepflicht
Familiennachzug	Kein Anspruch	Gesuch sofort möglich (Familie reist i.d.R. jedoch selbständig nach)	Gesuch frühestens nach drei Jahren möglich (gemäss BGer nach 18 Mt.), ausländerrechtlich	Gesuch frühestens nach drei Jahren möglich (gemäss BGer nach 18 Mt.), ausländerrechtlich	Gesuch sofort möglich, asyl- oder ausländerrechtlich
Sozialhilfe	Asylsozialhilfe	Asylsozialhilfe	Asylsozialhilfe	Ordentliche Sozialhilfe	Ordentliche Sozialhilfe

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!

